



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 2. Juli 2024

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Umsetzung der 13. AHV-Rente

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) soll die 13. AHV-Rente einmal jährlich an die zu Beginn des Auszahlungsmonats Dezember lebenden Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt werden. Diese 13. AHV-Rente soll dabei einem Zwölftel des Betrages der im laufenden Kalenderjahr bezogenen Altersrenten entsprechen.

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung des AHVG zu, da damit die vom Volk und Ständen am 3. März 2024 angenommene Verfassungsbestimmung, welche Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente einräumt, sachgerecht umgesetzt wird.

Im Weiteren soll das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) dahingehend ergänzt werden, dass die 13. AHV-Rente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) nicht als Einnahme anzurechnen ist. Auch dieser vorgeschlagenen Änderung stimmt der Regierungsrat zu, da die angenommene Verfassungsbestimmung vorgibt, dass die 13. AHV-Rente weder zu einer Reduktion noch zu einem Verlust des Anspruchs auf EL führen soll.

2. Finanzierung der 13. AHV-Altersrente

Angesichts der Finanzperspektiven der AHV begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich, dass mit der vorgesehenen Vorlage die Finanzierung der 13. AHV-Rente bereits vor dem Inkrafttreten des Anspruchs geregelt werden soll. Die Finanzierung soll nicht erst im Rahmen der nächsten gros-

sen AHV-Reform festgelegt werden, zumal der Bundesrat dem Parlament eine entsprechende Reformvorlage erst bis Ende Dezember 2026 zu unterbreiten hat und ein allfälliges Inkrafttreten einer solchen Reform somit frühestens gegen Ende des Jahrzehnts realistisch erscheint.

Bei den vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten für die 13. AHV-Rente plädiert der Regierungsrat dafür, dass die Finanzierung nicht nur von einzelnen Bevölkerungsgruppen getragen werden soll, sondern dass die finanzielle Belastung möglichst breit verteilt wird, da von einer 13. AHV-Rente schliesslich alle profitieren. Zudem erachtet er es im Hinblick auf die zukünftige Sicherstellung der Finanzierung der AHV für angebracht, dass der Anteil des Bundes nicht durch das Vermögen der AHV getragen werden muss, sondern dass auch dieser Anteil gegenfinanziert wird.

Der Regierungsrat bevorzugt deshalb Finanzierungsvariante 2B mit einer Kombination aus einer Erhöhung der AHV-Beitragssätze und der Mehrwertsteuer.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin